

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Verlängerung der Übergangsregelungen in den Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	15.06.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	23.06.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Beschränkungen verschiedenen Übergangsregelungen bis zum 30.06.2022 verlängert. Diese Verlängerung betraf auch die Änderung der Richtlinie der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 12.10.2005 i. d. F. der 1. Änderung vom 26.02.2009 (Vergabeordnung), welche der Rat in der vergangenen Wahlperiode am 31.03.2020 beschlossen hat. Bezüglich der Einzelheiten der Beschlüsse wird auf die Vorlagen VO/8905/20-1, VO/9349/20 und VO/9797/21 verwiesen.

Durch die Änderung der Vergabeordnung wurde die Vergabebefugnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auf 200.000 € (zuvor 75.000 €) erhöht. Ziel war es, schnellere Vergaben bis zu einem Betrag von 200.000 € während der Pandemie zu ermöglichen. Bei Aufträgen über 200.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Vergabe. Diese Regelung läuft am 30.06.2022 aus.

Es ist festzustellen, dass das Preisniveau für Bauleistungen, sowie Liefer- und Dienstleistungen in den letzten Jahren überdurchschnittlich gestiegen ist. Die Wertgrenzen der Vergabebefugnisse wurden aber – mit Ausnahme der Übergangsregelung zur COVID 19 Pandemie – nie angepasst. Nach den alten Wertgrenzen bedingen Aufträge über 75.000 Euro eine Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss. Dies würde bei vielen Vergaben längere Bindungsfristen für die Bieter nach sich ziehen und bei der jetzigen Preisentwicklung hätte dies häufig Risikozuschläge zur Folge. Aus diesen Gründen wird derzeit eine Neufassung der Richtlinie der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabeordnung) ausgearbeitet. In der neuen Richtlinie soll die Wertgrenze der Vergabebefugnisse an die derzeitige Übergangsregelung angepasst werden. Bis zum Inkrafttreten der

neuen Richtlinie der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sollte daher die Übergangsregelung verlängert werden.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	+	Eine schnellere Auftragsvergabe erleichtert den Bietern und dem Auftraggeber die Auftragsausführung
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 49,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anlage 1: Änderung der Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 12.10.2005 in der Fassung der Änderung vom 25.11.2021 wird in der vorgeschlagenen Fassung (Anlage 1) beschlossen.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT VI

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Beschluss zur Änderung der Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 12.10.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.11.2021 (Vergabeordnung)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am — gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der zwanzigsten Änderungssatzung vom 31.03.2021 folgende

Änderung der „Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 12.10.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.11.2021 (Vergabeordnung)“

beschlossen:

1. Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 12.10.2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.11.2021 (Vergabeordnung) werden wie folgt geändert:

In Nr. 7 der Richtlinien werden die Wörter

„75.000 € über 75.000 €	die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Verwaltungsausschuss, ggf. nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses“
----------------------------	---

durch die Wörter

„200.000 € über 200.000 €	die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Verwaltungsausschuss. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten, die nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG durch Hauptsatzung auf Ausschüsse nach § 71 NKomVG übertragen wurden.“
------------------------------	--

ersetzt.

2. Ausführung des Beschlusses

Der Beschluss ist unmittelbar nach Beschlussfassung im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG auszuführen.

Der Beschluss ist bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG auszuführen.